Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

08.02.1982 - Drucksache 10/745

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
10. Wahlperiode

**Drucksache 10/745**
08. 02. 82

## Mitteilung des Senats

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes, betreffend Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der bremischen Angestellten**

**Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des bremischen Angestelltenversorgungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

Die Gewerkschaften ÖTV und DAG sind beteiligt worden. Die Stellungnahme der Gewerkschaft ÖTV ist als Anlage 1 beigefügt. Die DAG hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1981 dem Entwurf zugestimmt, jedoch gleichzeitig eine Ausweitung der Besitzstandsregelung, wie in Artikel 3 vorgenommen, beschlossen.

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes, betreffend Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der bremischen Angestellten**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der bremischen Angestellten vom 19. Dezember 1952 (SaBremR 2043-1-1) wird aufgehoben.

Artikel 2

Für ausgeschiedene Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beendet worden ist, und deren Hinterbliebene, bleiben die Ansprüche auf Zusatzrente im Rahmen der bisherigen Regelungen des in Artikel 1 genannten Gesetzes gewahrt.

Artikel 3

Für Angestellte, deren Dienstverhältnis bei der Freien Hansestadt Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen vor dem 1. Januar 1967 begründet worden ist und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus andauert, und deren Hinterbliebene, bleiben die Anwartschaften auf Zusatzrente im Rahmen der bisherigen Regelungen des in Artikel 1 genannten Gesetzes gewahrt.

Artikel 4

§ 14 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 23. Februar 1965 (Brem.GBl. S. 57 — 2042-b-1) gilt nicht für die in Artikel 3 genannten Personen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung**

A. **Allgemeines**

Mit dem Erlaß des am 1. Januar 1953 in Kraft getretenen Gesetzes, betreffend die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der bremischen Angestellten vom

19. Dezember 1952 ist angestrebt worden, die seinerzeit für diesen Personenkreis bestehenden unzureichenden Versorgungsregelungen zu verbessern. Im Jahre 1952 lagen die Renten trotz Überversicherung häufig unter dem Existenzminimum, und auch der Beitritt Bremens zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) am 1. Juli 1952 konnte mangels entsprechender Beitragsleistungen auf absehbare Zeit noch keine nennenswerte Verbesserung der Versorgung herbeiführen.

Während den bremischen Arbeitern durch die Ruhelohnordnung eine Zusatzversorgung gewährleistet war, konnten den bremischen Angestellten lediglich laufende Unterstützungen aufgrund des Senatsbeschlusses vom 18. Juli 1950 bewilligt werden. Es ist daher auch für die Angestellten durch das Gesetz vom 19. Dezember 1952 eine Zusatzversorgung gewährleistet worden, die sich im Rahmen bestimmter Höchstbeträge nach der Höhe der letzten Vergütung und der Dauer der Dienstzeit richtet.

Die versorgungsrechtliche Situation der ausscheidenden Angestellten hat sich seither grundlegend geändert. Wesentliche Gründe dafür waren die Neuordnung des Rentenrechts ab 1. Januar 1957, durch die die Renten wesentlich erhöht und in der Folge den steigenden Löhnen und Gehältern alljährlich angepaßt wurden und die durch Satzungsänderung ab 1. Januar 1967 erfolgte Neuordnung der VBL-Versorgung in Richtung auf eine Gesamtversorgung, die quasi die Übernahme der beamtenversorgungsrechtlichen Bemessungsgrundlagen bedeutet.

Diese Maßnahmen haben dazu geführt, daß jetzt die tatsächlichen Versorgungsleistungen für Angestellte und deren Hinterbliebene aufgrund des Nettoprinzips für Renten und der mit der Rente verbundenen Krankenversicherungsleistungen im Ergebnis die vergleichbaren beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge in der Regel übersteigen. Häufig sind die Netto-Versorgungsbezüge eines ausgeschiedenen Angestellten sogar höher als die Netto-Vergütung, die ihm zuletzt zugestanden hat. Auf die Ergebnisse des von der „Treuarbeit" im Auftrage der Bundesregierung erstatteten Versorgungsgutachtens darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Aufgrund der ab 1. Januar 1967 vorgenommenen Neuregelung der VBL-Versorgung in Richtung auf eine Gesamtversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bestand seitens der Beteiligten der VBL Übereinstimmung darüber, daß nunmehr bei den angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern weitere zusätzliche Versorgungsregelungen nicht mehr bestehen sollen. In § 65 Abs. 6 der VBL-Satzung ist daher bestimmt worden, daß die Versorgungsrente insoweit ruht, als der Berechtigte von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber eine Versorgung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses erhält. Diese Bestimmung findet aufgrund der Übergangsvorschrift des § 101 der VBL-Satzung noch keine Anwendung auf Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1967 begründet worden ist.

Da bremische Angestellte erst nach einer 15jährigen Dienstzeit eine Zusatzrente erhalten können, werden bei den ab 1. Januar 1982 ausscheidenden Angestellten, die seit dem 1. Januar 1967 eingestellt worden sind, die ihnen zu zahlenden Zusatzrenten voll auf die VBL-Renten angerechnet. Dadurch wird Bremen zugunsten der VBL belastet, ohne daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Gesamtversorgung der ausgeschiedenen Angestellten sich der Höhe nach ändert. Die finanziellen Belastungen Bremens aufgrund dieser VBL-Regelung werden ab 1. Januar 1982 zunächst relativ gering sein, dann aber von Jahr zu Jahr erheblich ansteigen und letztlich, legt man die voraussichtlich vom Zusatzrentengesetz erfaßten Versorgungsempfänger zugrunde, jährlich über 6 Millionen DM betragen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die bremischen Angestellten seit dem 1. Juli 1973 beitragsfrei bei der VBL versichert sind, die Mittel für ihre VBL-Renten seit diesem Zeitpunkt also allein von Bremen als Arbeitgeber aufgebracht werden. Der seit 1952 grundlegend geänderten versorgungsrechtlichen Situation der bremischen Angestellten und deren Hinterbliebene und der durch die ab 1. Januar 1967 vorgenommene Änderung der VBL-Satzung zu erwartenden Mehrbelastungen des bremischen Haushalts trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß mit Fortfall der Zusatzrentenberechtigung auch der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des bremischen Sonderzuwendungsgesetzes entfällt. Der gegebenenfalls eintretende Fortfall des Anspruchs auf die Sonderzuwendung ist aber nicht als unbillig anzusehen. Bei der Bemessung der VBL-Renten werden die Sonderzuwendungen mit einbezogen. Da die Sonderzuwendungen ab 1973 ein volles

Monatsgehalt betragen, werden die VBL-Renten seit 1976 auf der Grundlage von 13 Monatsgehältern festgesetzt. In der monatlichen Rente ist somit die Sonderzuwendung anteilig mit enthalten und eine zusätzliche Sonderzuwendung bedeutet daher insoweit eine Besserstellung gegenüber allen anderen Sonderzuwendungsberechtigten.

Angestellte, die aus dem Gesetz, betreffend die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente vom 25. Dezember 1912 (Brem.GBl. S. 291) noch Versorgungsansprüche herleiten können (vergl. § 9 Abs. 2 des Zusatzrentengesetzes vom 19. Dezember 1952) sind nicht mehr vorhanden.

B. **Im einzelnen:**

**Zu Artikel 1**

Das bremische Zusatzrentengesetz vom 19. Dezember 1952 wird aufgehoben.

**Zu Artikel 2**

Für die vorhandenen Zusatzrentenberechtigten wird der Besitzstand im Rahmen der bisherigen Regelungen des Zusatzrentengesetzes gewährleistet.

**Zu Artikel 3**

Für Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1967 begründet worden ist und daher aufgrund des § 101 der VBL-Satzung nicht von der Ruhensvorschrift des § 65 Abs. 6 der VBL-Satzung erfaßt wird, bleiben die Anwartschaften auf Zusatzrente gewahrt.

**Zu Artikel 4**

Mit der Wahrung von Anwartschaften nach Artikel 3 soll nicht auch die Berechtigung auf Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung erhalten bleiben.

**Zu Artikel 5**

Das Inkrafttreten ist für den Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen.

Druck: Anker-Druck Bremen